

3. Fortschreibung

Verwaltungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Stand: 18. Januar 2012

Präambel

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde durch Verwaltungsvereinbarung mit Datum 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt auf den Landkreis Mansfeld-Südharz übertragen.

Diese Verwaltungsrichtlinie regelt das Verfahren für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach §§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a SGB XII, § 6b BKGG.

1. Allgemeine Anspruchsberechtigung und Zuständigkeiten

1.1 Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Familien Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe nach dem SGB XII, Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen aus § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Einen Anspruch haben auch die Kinder, deren Familien ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, diese jedoch nicht oder nur teilweise ausreichen, um auch die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geförderten Bedarfe zu decken.

Bildungsleistungen werden allen Kindern und Jugendlichen gewährt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind, keine Ausbildungsvergütung erhalten und nach § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht ausgeschlossen sind. Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr begrenzt.

1.2 Das Jobcenter Mansfeld-Südharz erbringt die Leistungen der Bildung und Teilhabe für die Antragsteller im SGB II – Bezug, für Sozialgeldempfänger bzw. für diejenigen Geringverdienenden, die in Folge des Bildungs- und Teilhabepaketes bedürftig und damit anspruchsberechtigt sind.

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe für anspruchsberechtigte Personen nach dem SGB XII, § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (Leistungen analog SGB XII) und auf der Grundlage von § 6b BKGG (Kinderzuschlag/Wohngeld) werden vom Sozialamt des Landkreises Mansfeld-Südharz erbracht.

2. Leistungen zur Bildung und Teilhabe im Landkreis Mansfeld-Südharz

2.1 Eintägige Ausflüge

2.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, welche die unter Pkt. 1.1 genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung¹ oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen beispielsweise Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

2.1.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich die von der Kindertageseinrichtung bzw. Schule veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

2.1.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine Antragstellung voraus. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung oder Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (**Anlage**). Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben.

2.1.4 Kostenerstattung

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sind regelmäßig Initiatoren und Organisatoren von Tagesausflügen. In dieser Funktion sind sie die Leistungserbringer gegenüber den Kindern und Jugendlichen und als solche Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen, wenn von der Einrichtung keine Kontoverbindung erlangt werden kann.

Die Bezahlung bzw. tatsächliche Teilnahme an der Fahrt ist nachzuweisen.

Der Nachweis entfällt, wenn die Kosten des Ausfluges 5 Euro nicht überschreiten.

Bei Nichtteilnahme sind die Kosten zu erstatten, soweit ein Erstattungsanspruch gegenüber dem (Reise-) Veranstalter besteht.

¹ Nach § 4 Abs. 2 KiFöG LSA sind Kindertageseinrichtungen:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder und
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

2.2 Mehrtägige (Klassen-) Fahrten

2.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler unter Erfüllung der im Pkt. 1.1 genannten Voraussetzungen, die an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen² teilnehmen wollen.

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen³ die Kostenübernahme beantragt werden.

2.2.2 Höhe der Leistung

Die Kosten werden in tatsächlich angefallener Höhe übernommen.

2.2.3 Bewilligungsverfahren

Eine Kostenübernahme bedarf der Antragstellung. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Schule oder Kindertagesstätte unter Angabe von Datum, Ziel und Kosten der Fahrt beizufügen (**Anlage**). Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung zwecks Kostenerstattung zu benennen. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben.

2.2.4 Kostenerstattung

Initiator und Organisator einer Klassenfahrt ist die Schule ggf. auch die Kindertageseinrichtung. In dieser Funktion ist sie der Leistungserbringer und somit Zahlungsempfänger für Kostenerstattungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Kostenerstattung erfolgt auf das in der Antragstellung angegebene Konto.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen, wenn dieser von der Schule keine Kontoverbindung erlangen kann.

Die Bezahlung bzw. tatsächliche Teilnahme an der Fahrt ist nachzuweisen. Bei Nichtteilnahme sind die Kosten nur zu erstatten, wenn ein Erstattungsanspruch gegenüber dem (Reise-) Veranstalter besteht.

2.3 Persönlicher Schulbedarf

2.3.1 Leistungsvoraussetzungen

Diese Bildungsleistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die nach Pkt. 1.1 anspruchsberechtigt sind.

2.3.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden für das erste Schulhalbjahr 70 Euro und für das zweite Schulhalbjahr 30 Euro ausgezahlt.

² Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten, RdErl. des MK vom 13.09.2002, letzte Änderung vom 01.04.2007

³ vgl. Fußnote 1

2.3.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II bzw. SGB XII bedarf keiner gesonderten Antragstellung. Berechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sofern sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergibt, ist ein Antrag bei der nach Pkt. 1.2 dieser Richtlinie zuständigen Stelle einzureichen. Der Schulbesuch ist jeweils zu Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit der Antragstellung gem. § 9 Abs. 3 BKGG nachzuweisen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben.

2.3.4 Kostenerstattung

Die Auszahlung erfolgt pauschal direkt an die Leistungsberechtigten. Für Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug nach SGB II und BKGG zahlt die jeweils zuständige Stelle zum 01.08. bzw. 01.02.

Der Bedarf wird erstmalig zum 01. August 2011 anerkannt.

Leistungsempfänger auf der Grundlage des § 34 Abs. 3 SGB XII bekommen die Pauschale jeweils für den Monat anerkannt, in dem der erste Schultag liegt.

Maßgeblich für die Auszahlung ist der Leistungsbezug zum jeweiligen Stichtag.

2.4 Schülerbeförderung

2.4.1 Leistungsvoraussetzung

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien)

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Pkt. 1.1 dieser Richtlinie erfüllen.

2.4.2 Höhe der Leistung

Maßgeblich für die Angemessenheit der Schülerbeförderung sowie eine Kostenerstattung ist der Regelungsinhalt der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Mansfeld-Südharz. Danach ist von den unter Pkt. 2.4.1 dieser Richtlinie definierten Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von jährlich 100 Euro zu leisten. Dieser Betrag kann maximal erstattet werden. Das Kreisgebiet Mansfeld-Südharz ist ländlich-weitläufig, (Schüler-)Fahrkarten können nicht über den Schulweg hinaus bzw. nicht in den Ferien genutzt werden. Unter der Prämisse, dass die Mobilität der Leistungsberechtigten aller Rechtskreise (SGB II, SGB XII, BKGG) auch in anderen Lebensbereichen gewährleistet sein muss, wird es den Leistungsberechtigten nicht zugemutet, den zu leistenden Eigenanteil aus dem Regelsatz zu bestreiten. Es erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz daher die vollständige Übernahme des pro Schuljahr zu leistenden Eigenanteils.

2.4.3 Bewilligungsverfahren

Eine Übernahme von Kosten für die Schülerbeförderung ist bei der gem. Pkt. 1.2 zuständigen Stelle zu beantragen. Dem Antrag sind ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Mansfeld-Südharz und der Nachweis über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten beizufügen. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben.

2.4.4 Kostenerstattung

Die entstandenen Fahrtkosten sind anhand der vom Schulamt geprüften Fahrtkostenabrechnung nachzuweisen. Als Kostennachweis können auch vorgelegte Kontoauszüge anerkannt werden. Der Zuschuss wird dem Leistungsberechtigten erstattet.

2.5 Außerschulische Lernförderung

2.5.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den nach Pkt. 1.1 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Versetzung akut gefährdet ist,
- die das Klassenziel durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Lernförderung noch erreichen können,
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehltage zurückzuführen ist.

Angemessen i.S. von § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII ist die Lernhilfe, wenn sie für ein konkretes Angebot, einzelne Nachhilfestunden oder einen gesamten Kurs gilt.

Die Lernförderung darf gem. § 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. In diesem Sinne anerkannt werden alle

- Volkshochschulen,
- gemeinnützigen und kommunalen Träger von Lernförderung sowie
- privatgewerblichen Anbieter von Lernförderung.

Soweit die Lernförderung durch eine natürliche Person erfolgen soll, hat diese einmalig die Interessenbekundung als Anbieter von Lernförderung (**Anlage**) abzugeben und Nachweise ihrer Geeignetheit aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen guten Kenntnisse vorzulegen. Die formale Prüfung der fachlichen Eignung erfolgt durch die für die Koordination des SGB II zuständige Stelle beim Landkreis Mansfeld-Südharz.

2.5.2 Leistungshöhe

Betragsmäßig wird die Leistung bei Gruppenunterricht auf maximal 10 Euro je 45-minütiger Unterrichtsstunde begrenzt. Einzelunterricht wird bis zu 15 Euro je 45-minütiger Unterrichtsstunde übernommen. Bezüglich der benötigten Anzahl an Unterrichtsstunden werden die entstehenden Kosten in angefallenem Umfang übernommen.

2.5.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung ist gesondert zu beantragen. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule (**Anlage**) beizufügen, dass unter Berücksichtigung aller schulischen Angebote die Versetzung gefährdet ist, jedoch bei Inanspruchnahme außerschulischer Lernförderung eine positive Prognose für das Erreichen des Klassenziels besteht.

Des Weiteren ist dem Antrag ein Angebot des Anbieters beizufügen, der im Falle einer Bewilligung die Lernförderung übernehmen soll. Dieser muss geeignet sein i.S.v. Pkt. 2.5.1 dieser Richtlinie.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben. Eine Bewilligung kann bereits für das erste Schulhalbjahr ausgesprochen werden, sie endet spätestens mit Beginn der Sommerferien. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem Anbieter.

2.5.4 Kostenerstattung

Die Leistung wird pauschal in Form von Gutscheinen erbracht. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem als geeignet anerkannten Anbieter der Lernförderung und der jeweils zuständigen Stelle.

In begründeten Einzelfällen kann gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine rückwirkende Erstattung an den Leistungsempfänger erfolgen.

2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

2.6.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Pkt. 1.1 dieser Richtlinie besteht eine Leistungsberechtigung für

- alle Kinder, die in Kindertageseinrichtungen⁴ oder durch Tagesmütter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie
- alle Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen die Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule⁵ angeboten und gemeinschaftlich eingenommen wird und
- begrenzt bis 2013, auch für die Schülerinnen und Schüler, die eine gemeinschaftliche Mittagsversorgung in einer Horteinrichtung einnehmen⁶.

⁴ Vgl. Fußnote 1

⁵ Das TBM „in schulischer Verantwortung“ ist gegeben, wenn die Schule eine Vereinbarung mit einem Caterer geschlossen hat. Dies gilt auch dann, wenn die gemeinschaftliche Verpflegung außerhalb des Schulgebäudes oder in der Ferienzeit erfolgt.

⁶ In Abgrenzung zum TBM „in schulischer Verantwortung“ hat hier die Horteinrichtung eine Vereinbarung mit einem Essensversorger geschlossen bzw. sie kocht selbst.

2.6.2 Höhe der Leistung

Nach § 9 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen ist von den Leistungsberechtigten ein Eigenanteil von 1 Euro pro Tag zu erbringen.

Der Mehraufwand wird durch die entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie jeweils zuständige Stelle übernommen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage an denen der Kita- oder Schulbesuch (einschließlich Ferien) stattgefunden hat und an der Mittagsversorgung teilgenommen wurde.

2.6.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistungserbringung erfolgt auf vorhergehenden Antrag. Dem Antrag ist eine Bestätigung über die Teilnahme an der Mittagsversorgung beizufügen (**Anlage**). Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben. Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen für den zu Grunde liegenden Leistungsbezug orientieren.

2.6.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung erfolgt taggenau zum Monatsende zwischen dem Anbieter der Mittagsversorgung und der jeweils zuständigen Stelle entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie. Der Anbieter erstellt eine Sammelrechnung auf der Basis der vom Sozialamt bzw. Jobcenter des Landkreises gemeldeten Leistungsberechtigten. Die Meldung der abrechnungsfähigen Leistungsberechtigten erfolgt auf dem Postweg bzw. per verschlüsselter email.

Für die Abrechnung zusätzlicher (Verwaltungs-) Gebühren besteht keine Anspruchsgrundlage.

Im begründeten Einzelfall kann abweichend eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen.

2.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

2.7.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur⁷ und Geselligkeit⁸ aktiv sind oder sein wollen,
- Unterricht in künstlerischen Fächern erhalten oder an vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung teilnehmen oder
- sich an organisierten Freizeiten⁹ beteiligen

und dafür einen Mitgliedsbeitrag oder eine Gebühr entrichten.

Die Vorgaben des Kinderschutzes sind zu beachten.

⁷ Kultur sind Aktivitäten, die über das Erfüllen von Grundbedürfnissen (Nahrung, Wohnung, etc.) hinausgehen und sich der Entfaltung des Geistes widmen (Musik, Kunst, Theater etc.)

⁸ Abgegrenzt vom Alltag versteht sich „Geselligkeit“ als Form des menschlichen Miteinanders mit dem Ziel des Austausches und der Ablenkung, der Unterhaltung und Einbindung in die Gesellschaft.

⁹ Als Freizeiten sind betreute Maßnahmen mit Freizeitcharakter zu verstehen, die im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendhilfe organisiert werden.

2.7.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tatsächlich aufgewendeter Höhe bis max. 10 Euro pro Monat unterstützt.

Die Bewilligung sollte sich an den Bewilligungszeiträumen für den zu Grunde liegenden Leistungsbezug orientieren. Leistungen können für den laufenden/verbleibenden Bewilligungszeitraum im Voraus in Anspruch genommen werden. Auch die Möglichkeit Monatsbeträge anzusparen wird mit dieser Verwaltungsrichtlinie ausdrücklich gewährt. Angesparte Beträge können einzelfallbezogen einmalig auf den folgenden Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120 EUR).

2.7.3 Bewilligungsverfahren

Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Die beabsichtigten Aktivitäten sind zu benennen ggf. durch Angebote zu belegen. Eine bereits bestehende Mitgliedschaft oder Teilnahme ist vom Antragsteller durch Vertrag, Anmeldebestätigung etc. nachzuweisen.

Das Ergebnis der Antragsprüfung wird dem Antragsteller mittels Bescheid bekannt gegeben.

Bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, die noch nicht auf eine konkrete Leistung gerichtet sind, ist zunächst eine grundsätzliche Entscheidung über die Anspruchsberechtigung zu treffen. Ist diese gegeben, erteilt die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle dem Antragsteller einen Bewilligungsbescheid dem Grunde nach. In dem Bescheid wird die grundlegende Anspruchsberechtigung i.H.v. 10 EUR/Monat festgestellt und für eine spätere, konkrete Inanspruchnahme gesichert, soweit und solange zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme ein Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, BKG oder WoGG besteht¹⁰.

Die Leistung wird pauschal in Form von Gutscheinen erbracht. In begründeten Einzelfällen kann gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Erstattung an den Leistungsempfänger erfolgen.

2.7.4 Kostenerstattung

Die Abrechnung des im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommenen Betrages erfolgt direkt zwischen dem Anbieter und der entsprechend Pkt. 1.2 dieser Richtlinie jeweils zuständigen Stelle.

2.8 Schulsozialarbeit

Zur verbesserten Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe und zur Sicherung des Schulerfolges soll im Landkreis die Schulsozialarbeit ausgebaut werden. Unter Berücksichtigung bereits durch andere Maßnahmen etablierte Schulsozialarbeiter soll dabei die Schulsozialarbeit flächendeckend an allen Sekundarschulen des Landkreises und darüber hinaus an Schwerpunktschulen erfolgen.

Weiterhin wird der Aufbau einer bedarfsorientierten schulübergreifenden Schulsozialarbeit angestrebt.

¹⁰ Das Verwaltungsverfahren im Falle einer Unterbrechung des laufenden Bewilligungszeitraumes kann durch die Möglichkeiten des § 32 Abs.2 Nr. 2 SGB X bzw. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVerfG geregelt werden. Zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme muss zwingend ein Leistungsbezug vorliegen.

3. Mitwirkungspflichten

Die Antragsteller sind verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung von Leistungen erheblich sind sowie Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Dazu sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Kommt ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden. Dem Kunden ist zuvor eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung einzuräumen.

4. Beratung und Öffentlichkeitsarbeit (Hinwirkungsgebot)

Entsprechend § 4 Abs. 2 SGB II, § 11 SGB XII sowie § 14 SGB I wirkt der Landkreis als zuständiger Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen seiner Beratungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten dazu mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen, Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Dabei sollen Eltern insoweit unterstützt werden, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Die Leistungsberechtigten werden durch geeignetes Informationsmaterial (Poster, Flyer) über die Leistungen für Bildung und Teilhabe informiert. Die Mitarbeiter des Jobcenters/ Sozialamtes beraten die vorsprechenden Kunden zu den Leistungen.

5. Zusammenarbeit der Leistungsträger / Schnittstellenproblematik

Die nach Pkt. 1.2 zuständigen Leistungsträger arbeiten bei der Erbringung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe eng zusammen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeiten sowie ein Wechsel der Zuständigkeiten (insbesondere bei den Kinderwohngeldfällen) werden zwischen den Leistungsträgern einvernehmlich im Sinne der gesetzlichen Regelungen geklärt. Den Leistungsberechtigten wird dadurch ein unbürokratischer Zugang zu den Leistungen gesichert, gleichzeitig muss ein Doppelbezug von Leistungen vermieden werden.

Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander richten sich nach § 102 ff. SGB X.

6. Statistik

Die Anträge für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sind für statistische Zwecke zu erfassen. Im Jobcenter Mansfeld-Südharz erfolgt die Erfassung in einer Access Datenbank, beim Sozialamt des Landkreises in einer Excel-Tabelle.

7. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe sowie nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Daten und die daraus erzielten Verarbeitungsergebnisse werden zur Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe verwendet.

Es wird gewährleistet, dass die in § 78 a SGB X und Anlage dazu genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und der Datensicherheit getroffen und eingehalten werden.

8. Prüfung / Aufsicht

Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist Aufgabenträger für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, welche für den Bereich der Leistungsempfänger nach dem SGB II vom Jobcenter wahrgenommen wird. Die kommunalen Träger weisen jeweils bis zum 28.11. dem für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Ministerium die Aufwendungen für die Bildungs- und Teilhabeleistungen, aufgeschlüsselt nach § 28 SGB II, § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II und § 6b BKGG, sowie für die zur Umsetzung eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter aus dem Vorjahr nach. Der Nachweis ist mit einem Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen, aus dem hervorgeht, dass die Ausgaben begründet und belegt sind sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.¹¹

Allgemeine Aufsichts- und Prüfrechte für den Träger gegenüber dem Jobcenter als gemeinsame Einrichtung, ergeben sich aus § 44b Abs. 3 SGB II.

9. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 21.11.2011 außer Kraft

Sangerhausen, den 19.01.2012



Dirk Schatz
Landrat

Anlagen

¹¹ Auszug aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land LSA und dem LK MSH zum BuT, Pkt. 5; befristet gültig bis 31.12.2013

Anlagen

Zur Verwaltungsrichtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe,
Stand: 18.01.2012

- Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe einschl. wichtigen Hinweisen zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe
- Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung
- Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Interessenbekundung der Anbieter von Lernförderung
- Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe – Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung über die Durchführung eines eintägigen Ausfluges / einer mehrtägigen (Klassen-) Fahrt
- Anlage zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe Bestätigung der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung durch die Schule / Kindertageseinrichtung / Horteinrichtung